

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll der bisher befristet ausgesetzte Wahlrechtsausschluss für Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, entsprechend dem Bundeswahlrecht dauerhaft aufgehoben und eine dem Bundeswahlrecht entsprechende Wahlassistenzregelung geschaffen werden. Bei Bürgermeisterwahlen soll die Wählbarkeit von Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsunfähig sind, ausgeschlossen werden.

Zudem sollen künftig im Landeswahlausschuss bei Landtagswahlen zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs vertreten sein.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Der Wahlrechtsausschluss für Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, wird zusammen mit der Regelung zur vorübergehenden Aussetzung der Anwendung des Wahlrechtsausschlusses unbefristet aufgehoben. Zugleich werden entsprechend dem Bundeswahlrecht die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts bestimmt.
2. Für Bürgermeisterwahlen wird gesetzlich klargestellt, dass Personen, die nach bürgerlichem Recht nicht geschäftsfähig sind und deshalb auch nicht als Bürgermeister die Gemeinde gesetzlich vertreten können, nicht zum Bürgermeister wählbar sind.
3. Künftig sollen dem Landeswahlausschuss bei der Landtagswahl zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs angehören, wie dies bei Bundestags- und Europawahlen bereits im Bundeswahlrecht vorgegeben ist.

C. Alternativen

Der Wahlrechtsausschluss kann in der Form, die vor der Aussetzung der Anwendbarkeit der jeweiligen gesetzlichen Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht gegolten hat, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 nicht wieder zur Anwendung kommen. Dem Gesetzgeber wäre neben der vollständigen Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses eine anderweitige Regelung des Ausschlusses unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere zum Gleichheitssatz, möglich.

Auf die Ergänzung der Wählbarkeitsausschlussgründe für Bürgermeisterwahlen könnte verzichtet werden, im Vertrauen darauf, dass entsprechend der bisherigen Erfahrungen die Wählerinnen und Wähler zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage sind und betreffende Personen nicht zum Bürgermeister wählen.

Für die Besetzung des Landeswahlausschusses könnte die bisherige Regelung beibehalten werden.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen allenfalls geringfügige Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Gesetzesänderung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Gesetzesänderung kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist geringfügig.

F. Nachhaltigkeitscheck

Entfällt.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 17. Juli 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Inklusionswahlrecht). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2019 (GBl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und es werden die Wörter „und zwei Richtern des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg“ angefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „und Richter des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg“ eingefügt.

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Berufung der Richter des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und der jeweiligen

Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten.“

4. In § 17 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Zehrgelds“ durch das Wort „Erfrischungsgelds“ ersetzt.
5. In § 36 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die nach § 8 Absatz 4 zulässige Assistenz bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“
6. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zulässige Assistenz bei der Stimmabgabe richtet sich nach § 8 Absatz 4.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder im Fall des § 8 Absatz 4 die Hilfsperson durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.“
7. In § 42 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „die Person seines Vertrauens“ durch die Wörter „im Fall des § 8 Absatz 4 die Hilfsperson“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz in der Fassung vom 20. Juni 2016 (GBl. S. 445), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

2. In § 16 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die nach § 3 Absatz 4 zulässige Assistenz bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zulässige Assistenz bei der Stimmabgabe richtet sich nach § 3 Absatz 4.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder im Fall des § 3 Absatz 4 die Hilfsperson durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.“

4. In § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „die Person seines Vertrauens“ durch die Wörter „im Fall des § 3 Absatz 4 die Hilfsperson“ ersetzt.

5. In § 36 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 18 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Satz 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403, 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen.“

2. § 46 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen (§ 28 Absatz 2) oder nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig ist.“

Artikel 4

Änderung der Landkreisordnung

§ 10 Absatz 4 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288, 289), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259, 260) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kreiseinwohner, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung
des Verbands Region Stuttgart

§ 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.“

Artikel 6

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2019 (GBl. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder im Fall des Absatz 1 Satz 3 die Hilfsperson durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.“

2. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „die Person seines Vertrauens“ durch die Wörter „im Fall des § 19 Absatz 1 Satz 3 die Hilfsperson“ ersetzt.

3. § 57 a wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll der bisher befristet ausgesetzte Wahlrechtsausschluss für Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, aufgehoben und eine dem Bundeswahlrecht entsprechende Wahlassistenzregelung geschaffen werden. Bei Bürgermeisterwahlen soll die Wählbarkeit von Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsunfähig sind, ausgeschlossen werden.

Zudem sollen künftig im Landeswahlausschuss bei Landtagswahlen zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs vertreten sein.

II. Inhalt

1. Abschaffung des Wahlrechtsausschlusses für Personen, die in allen Angelegenheiten rechtlich betreut werden und Schaffung einer Wahlassistenzregelung

Das Bundesverfassungsgericht hat für das Bundeswahlgesetz mit seinem Beschluss vom 29. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) den Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes), für mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt, weil er den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt (Leitsatz 4, Randnummer 139). Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass es Sache des Gesetzgebers ist, zu entscheiden, wie er die festgestellte verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht beseitigt und dabei den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausgleich bringt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich zwar auf das Bundestagswahlrecht, da das Kommunal- und Landtagswahlrecht in Baden-Württemberg den Ausschlussgrund aber ebenfalls vorsehen, ist auch eine Änderung des Landesrechts erforderlich, um einen Einklang des Wahlrechts mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herzustellen. Durch das Gesetz über das Wahl- und Stimmrecht von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, vom 4. April 2019 (GBl. S. 105) wurde der Wahlrechtsausschluss zunächst bis 24. Oktober 2021 vorübergehend ausgesetzt, um die Regelung durch den Bund abzuwarten. Nachdem diese Neuregelung im Bundeswahlrecht durch das Gesetz zur Änderung des Bundestagswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) erfolgt ist, soll nun in Anlehnung an das Bundesrecht die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses und eine entsprechende Wahlassistenzregelung geschaffen werden. Zwar lässt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch Raum für eine andere Lösung, die einen Wahlrechtsausschluss unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung regelt. Es erscheint aber sinnvoll, eine für alle Wahlen gleichlaufende Regelung des Wahlrechtsausschlusses vorzunehmen, sodass die Landesregelungen entsprechend dem Bundeswahlrecht gefasst werden sollen. Der Regelungsbereich betrifft die Landtagswahl, die direkte Demokratie auf Landesebene (Volksantrag, Volksbegehren, Volksabstimmung), die Kommunalwahlen, die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart sowie Bürgerbegehren, Bürgerentschei-

de und Anhörungen der Bürger bei Gemeindegrenzänderungen. Das derzeit nur befristet bestehende aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht des betroffenen Personenkreises wird nun dauerhaft manifestiert.

Durch die Streichung dieses Wahlrechtsausschlusses entfällt zugleich die Grundlage für die Speicherung der entsprechenden Daten im Melderegister nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesmeldegesetzes. Die Daten bezüglich des Ausschlussgrundes der Betreuung sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Melderegister zu löschen.

2. Wählbarkeit bei Bürgermeisterwahlen

Durch die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, ist dieser Personenkreis zum Bürgermeister wählbar.

Der Bürgermeister hat in Baden-Württemberg eine besonders verantwortungsvolle Position. Er ist Vorsitzender des Gemeinderats und gesetzlicher Vertreter der Gemeinde, leitet die Gemeindeverwaltung und hat zahlreiche, gesetzlich geregelte Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Es ist deshalb nicht möglich, dass jemand, der aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung in eigenen Angelegenheiten dauerhaft nicht handlungsfähig ist, die Funktion des Bürgermeisters wahrnimmt. In der Regel wird auch eine Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts vorliegen, die zur Versetzung in den Ruhestand führen müsste.

Ein Ausschluss von Personen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung das Amt des Bürgermeisters nicht wahrnehmen können, von der Wählbarkeit zum Bürgermeister ist auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 möglich. Für das Amt und die Wahl des Bürgermeisters gibt es im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg keine speziellen Vorgaben; es gilt der allgemeine verfassungsrechtliche Rahmen. Das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes besteht nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Der Landesgesetzgeber kann deshalb Anforderungen an die Eignung von Bewerbern für das Amt des Bürgermeisters in Form von Wählbarkeitsvoraussetzungen festlegen.

Das Betreuungsrecht bietet jedoch keinen geeigneten Ansatzpunkt, um den betreffenden Personenkreis rechtssicher zu definieren. Wie auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2019 herausgestellt hat, wird eine Betreuung nur angeordnet, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen nicht durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, besorgt werden können. Nach den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichten ersten Ergebnissen des interdisziplinären Diskussionsprozesses „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ ist zudem damit zu rechnen, dass die Möglichkeit, eine Betreuung in allen Angelegenheiten anzuordnen, in absehbarer Zeit abgeschafft wird. Ein anderer geeigneter Anknüpfungspunkt ist weder im geltenden noch im künftig zu erwartenden Betreuungsrecht ersichtlich.

Im Hinblick auf die Aufgaben des Bürgermeisters ist es sachgerecht, die Wählbarkeit von der Geschäftsfähigkeit nach Bürgerlichem Recht abhängig zu machen. Nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Volljähriger geschäftsunfähig, der sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach nur ein vorübergehender ist. Willenserklärungen von geschäftsunfähigen Personen sind nach § 105 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig. Die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (§ 12 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) sowie die Prozessfähigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 62 der Verwaltungsgerichtsordnung) knüpfen ebenfalls an die Geschäftsfähigkeit nach Bürgerlichem

Recht an. Geschäftsunfähige Personen können sich deshalb bereits nach geltendem Recht nicht rechtswirksam zur Bürgermeisterwahl bewerben, was allerdings in der kommunalen Praxis kaum als Zurückweisungsgrund zur Anwendung kommt. Geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Minderjährige (§ 104 Nummer 1 und § 106 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind bereits aufgrund der bestehenden Mindestaltersgrenze für die Wählbarkeit zum Bürgermeister von 25 Jahren (§ 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung) nicht wählbar.

Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit soll eine bestehende Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Wählbarkeitsausschlussgrund für die Bürgermeisterwahl normiert werden. Damit werden neben sich bewerbenden Personen auch solche Personen erfasst, die ohne Bewerbung gewählt werden, also durch Eintragung des Namens in die freie Zeile des Stimmzettels oder bei einer Wahl ohne Bewerber mit leerem Stimmzettel. Außerdem kann im Falle, dass eine geschäftsunfähige Person zum Bürgermeister gewählt wird, dann die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl – erforderlichenfalls auch noch nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist – für ungültig erklären (§ 30 Absatz 1 Satz 4, § 32 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Das Vorliegen der Geschäftsunfähigkeit wird nicht in gesetzlich geregelter Form behördlich erfasst. Sie muss deshalb, soweit sie bei der betreffenden Person nicht bereits aus anderem Anlass festgestellt worden ist und entsprechende Zweifel bestehen, im Einzelfall geprüft werden. Insoweit gilt nichts anderes als in Fällen, in denen in einem Verwaltungsverfahren begründete Zweifel an der Handlungsfähigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bestehen.

3. Besetzung des Landeswahlausschusses

Die im Bundeswahlrecht vorgegebene und in der Praxis bereits bei Bundestags- und Europawahlen bewährte Erweiterung der Besetzung des Landeswahlausschusses um zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wird auch für die Landtagswahl eingeführt. Durch die Verweisung in § 5 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes gilt dies auch für den Landesabstimmungsausschuss für ein Volksbegehren und eine Volksabstimmung.

III. Alternativen

Der Wahlrechtsausschluss kann in der Form, die vor der Aussetzung der Anwendbarkeit der jeweiligen gesetzlichen Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht gegolten hat, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 nicht wieder zur Anwendung kommen. Dem Gesetzgeber wäre neben der vollständigen Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses eine anderweitige Regelung des Ausschlusses unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere zum Gleichheitssatz, möglich.

Auf die Ergänzung der Wählbarkeitsausschlussgründe für Bürgermeisterwahlen könnte verzichtet werden, im Vertrauen darauf, dass entsprechend der bisherigen Erfahrungen die Wählerinnen und Wähler zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage sind und betreffende Personen nicht zum Bürgermeister wählen.

Für die Besetzung des Landeswahlausschusses könnte die bisherige Regelung beibehalten werden.

IV. Nachhaltigkeitscheck, finanzielle Auswirkungen und Erfüllungsaufwand

Es handelt sich um wahlrechtliche Einzelregelungen, die die Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen betreffen.

Für die Gemeinden und Landkreise entstehen durch das Gesetz allenfalls geringfügige Mehrausgaben. Für das Land Baden-Württemberg fallen durch das Gesetz keine Kosten an. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist geringfügig. Auch für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entstehen weder Kosten noch bürokratischer Aufwand.

V. Ergebnis der Anhörung

1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden die Landesbehindertenbeauftragte, die kommunalen Landesverbände, der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, der Verband Region Stuttgart, der Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e. V., der Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V., der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung, der Werkstatt-räte Baden-Württemberg e. V., der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE behinderter Menschen Baden-Württemberg e. V., der Deutsche Richterbund – Bund der Richter und Staatsanwälte Landesverband Baden-Württemberg, der Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V., Mehr Demokratie e. V. Landesverband Baden-Württemberg, der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg und die Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine Baden-Württemberg angehört.

Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf wurden abgegeben von:

- der Landesbehindertenbeauftragten,
- dem Gemeindetag Baden-Württemberg,
- dem Städtetag Baden-Württemberg,
- dem Landkreistag Baden-Württemberg,
- dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
- dem Verband Region Stuttgart,
- dem Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- dem Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.,
- dem Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung,
- dem Werkstatt-räte Baden-Württemberg e. V.,
- dem Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.,
- der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE behinderter Menschen Baden-Württemberg e. V.,
- dem Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V.,
- Mehr Demokratie e. V. Baden-Württemberg,
- dem Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg und
- der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine Baden-Württemberg.

Die Stellungnahmen sind in der *Anlage* beigefügt.

Der Gesetzentwurf wurde im Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht und konnte dort während der Anhörung kommentiert werden. Es wurden keine Kommentare abgegeben.

Der Normenkontrollrat wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens beteiligt. Er hat den Gesetzentwurf geprüft und im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen erhoben. Die Stellungnahme ist als *Anlage* beigefügt.

2. Grundsätzliche Haltung der Verbände

Der Gesetzentwurf wird ganz überwiegend begrüßt.

Die Regelungen zur dauerhaften Streichung des Wählbarkeitsausschlusses werden einhellig befürwortet. In vielen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Gesetzesänderung in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) und der UN-Behinderertenrechtskonvention stehe. Auch die Regelungen zur Wahlassistenz werden unterstützt. In mehreren Stellungnahmen wird der Gleichlauf mit den Regelungen des Bundeswahlrechts positiv erwähnt.

Die Berufung von zwei Richtern des Verwaltungsgerichtshofs in den Landeswahlausschuss wird nur vom Anwaltsverband kritisch gesehen, der die Grundsätze der Gewaltenteilung gegen die Regelung anführt und jedenfalls eine Inkompatibilitätsregelung fordert, die ausschließt, dass Richter berufen werden, die zugleich Richter des Verfassungsgerichtshofs sind. Der Verwaltungsgerichtshof selbst begrüßt die Regelung und sieht den Charakter des Landeswahlausschusses als Beschwerdeinstanz für den Rechtsbehelf des § 31 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes gestärkt.

Der Wählbarkeitsausschluss geschäftsunfähiger Personen bei Bürgermeisterwahlen wird teils begrüßt, teils kritisiert. Mehr Demokratie e. V. und VdK sprechen sich gegen die vorgesehene Regelung aus. Der Gemeindetag bittet um Prüfung, ob die unstrittige Zielsetzung nicht besser über einen anderen Ausschluss des passiven Wahlrechts für hauptamtliche kommunalpolitische Wahlämter erreicht werden kann, trägt aber auch die vorgesehene Regelung mit. Der Städtetag, der Freie Wähler Landesverband und der Anwaltsverband befürworten die vorgesehene Regelung. Auch der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung akzeptiert die vorgesehene Regelung. Der Anwaltsverband ist der Auffassung, dass der Wählbarkeitsausschluss von geschäftsunfähigen Personen konsequenterweise auch für die Wahl in Gremien und für die Wahl des Landrats gelten sollte.

3. Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Anhörung

Aufgrund der Anhörung wird keine Änderung am Gesetzentwurf vorgenommen.

4. Sonstige Anregungen

Von den Verbänden und Institutionen wurden außerdem folgende wesentliche Anregungen oder Einwände vorgebracht, die nicht zu Änderungen des Gesetzentwurfs geführt haben:

- a) Inkompatibilitätsregelung bei Berufung von Richtern des Verwaltungsgerichtshofs in den Landeswahlausschuss (Artikel 1 Nummer 3)

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg fordert hinsichtlich der Berufung von zwei Richtern des Verwaltungsgerichtshofs in den Landeswahlausschuss, die nach seiner Auffassung auch Fragen der Gewaltenteilung aufwirft, eine Inkompatibilitätsregelung, die ausschließt, dass Richter des Verwaltungsgerichtshofs, die zugleich Richter des Verfassungsgerichtshofs sind, in den Landeswahlausschuss berufen werden.

Bewertung:

Ein Bedürfnis, dies gesetzlich zu regeln, ist nicht erkennbar. Bereits bisher könnten theoretisch Beisitzer des Landeswahlausschusses auch Richter des Verfassungsgerichtshofs sein. Ein solcher – nicht besonders wahrscheinlicher – Fall lässt sich jedoch auch ohne gesetzliche Regelung bereits bei der Berufung vermeiden bzw. durch vorhandene Befangenheitsregeln lösen. Die Berufung von Richtern in dieses Wahlorgan ist auch im Hinblick auf die Gewaltenteilung nicht problematisch, sondern Ausdruck der besonderen Stellung des Landeswahlausschusses, wie sie auch bei Europa- und Bundestagswahlen praktiziert wird.

- b) Erleichterungen bezüglich der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Landtagswahl

Mehr Demokratie e. V. fordert im Hinblick auf die Corona-Pandemie hinsichtlich der Landtagswahl 2021 die Regelungen zu erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Parteien, die bisher nicht im Landtag vertreten sind, zu ändern und so eine erleichterte Einreichung von Wahlvorschlägen zu ermöglichen.

Bewertung:

Diese Forderung steht nicht in direktem Zusammenhang zu den Regelungen des Gesetzentwurfs und war auch nicht Gegenstand der Anhörung. Hier hat der Gesetzgeber abzuwägen, ob die sicherlich gegenüber einem normalen Verlauf der Vorbereitung einer Landtagswahl gegebenen Erschwernisse eine Erleichterung hinsichtlich der erforderlichen Zahl von 150 Unterstützungsunterschriften in jedem Wahlkreis im Hinblick auf die Entwicklung der Pandemiesituation zu rechtfertigen vermögen.

- c) Wählbarkeit in den Landtag, in kommunale Gremien, in die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart und zum Landrat

Der Anwaltsverband ist der Auffassung, dass der Wählbarkeitsausschluss von geschäftsunfähigen Personen konsequenterweise auch für die Wahl in Gremien und für die Wahl des Landrats gelten sollte.

Bewertung:

Die für die Wahlen zum Landtag, zum Gemeinderat und zum Kreistag – nicht jedoch für die Wahl kommunaler Wahlbeamter – geltenden verfassungsrechtlichen Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl (Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 26 Absatz 4 und Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg) fordern, dass grundsätzlich jeder das aktive und passive Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben kann. Wie in Abschnitt II. Ziffer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung ausgeführt, soll der Wahlrechtsausschluss für alle Gremienwahlen einheitlich entsprechend dem Bundeswahlrecht, das keinen Ausschluss von geschäftsunfähigen Personen vorsieht, geregelt werden.

Bei der Wahl des Landrats ist durch das Vorauswahlverfahren nach § 39 Absatz 3 LKrO sichergestellt, dass nur für die Leitung des Landratsamts geeignete Bewerberinnen und Bewerber im Kreistag zur Wahl stehen.

- d) Wählbarkeitsausschluss von nach bürgerlichem Recht geschäftsunfähigen Personen bei Bürgermeisterwahlen (Artikel 3 Nummer 2)

Mehr Demokratie e. V. sieht für die vorgesehene Regelung, dass geschäftsunfähige Personen nicht zum Bürgermeister wählbar sind, keinen Bedarf und regt an, darauf zu verzichten. Der VdK spricht sich gegen die Regelung aus, da sie dem Bundeswahlrecht widerspreche. Der Gemeindetag bittet um Prüfung, ob die unstrittige Zielsetzung nicht besser über einen anderen Ausschluss des passiven Wahlrechts für hauptamtliche kommunalpolitische Wahlämter erreicht werden kann, trägt aber, wenn dies rechtlich nicht möglich ist, die vorgesehene Regelung mit.

Bewertung:

An der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung wird festgehalten. Sie berücksichtigt die besondere Rechtsstellung des Bürgermeisters in Baden-Württemberg und dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Ein anderer geeigneter Anknüpfungspunkt für einen Ausschluss des angesprochenen Personenkreises von der Wählbarkeit zum Bürgermeister ist nicht ersichtlich. Auf die Ausführungen in Abschnitt II. Ziffer 2 des Allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

- e) Gültigkeit von Wahlscheinen

Der Gemeindetag regt eine Übergangsregelung an, die sicherstellt, dass Wahlscheine für Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheide, die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen ausgegeben wurden, gültig bleiben.

Bewertung:

Inhalt und Form des Wahlscheins sind in der Kommunalwahlordnung geregelt. Im Rahmen der erforderlichen Anpassung der Kommunalwahlordnung wird das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration eine diesbezügliche Übergangsregelung prüfen.

- f) Abwahlmöglichkeit von Bürgermeistern

Mehr Demokratie e. V. bittet darum, eine vorzeitige Abwahl von Bürgermeistern durch einen Bürgerentscheid zu ermöglichen.

Bewertung:

Die Einführung einer Möglichkeit zur Abwahl von Bürgermeistern ist von der Landesregierung nicht beabsichtigt. Auf die Antwort des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 16/1700 wird verwiesen.

- g) Wahlrecht von Unionsbürgern bei der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart

Der Verband Region Stuttgart bittet darum, sich gegenüber dem Bund und der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Wahlrecht bei der Wahl zur Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart erhalten.

Bewertung:

Die Einführung eines Wahlrechts für Unionsbürger bei der Direktwahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes oder der europarechtlichen Grundlagen sind von der Landesregierung nicht beabsichtigt. Auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zum Antrag Landtagsdrucksache 16/7223 wird verwiesen. Die Anregung steht in keinem direkten Zusammenhang mit den Änderungen dieses Gesetzentwurfs und kann auch nicht im Rahmen dieses Gesetzentwurfs realisiert werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 7)

Die Regelung entspricht § 13 des Bundeswahlgesetzes. Mit der Neufassung wird der Ausschluss eines Menschen vom Wahlrecht, dem für die Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (erfasst waren auch Betreuungen, bei denen der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst hat) und die bisherige bis 24. Oktober 2021 befristete Nichtanwendbarkeit dieses Ausschlussgrundes aufgehoben. Der Ausschluss von Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen, bleibt unverändert; er ist künftig der einzige Ausschlussgrund.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 4 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes. Die Regelung stellt klar, dass eine Wahl anstelle des Wahlberechtigten, mithin ohne eine vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes, wobei in Satz 1 gegenüber der Bundesregelung noch der Zusatz „zulässige Assistenz“ in Klammern ergänzt wurde, um klarzustellen, dass es sich um die Definition der Assistenz handelt, die für die Strafbarkeit nach § 107 a Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches (Wahlfälschung) von Bedeutung ist, was sich für die Bundesregelung aus der Gesetzesbegründung ergibt (Bundestagsdrucksache 19/9228, S. 17). Durch die Regelung wird die bisher in § 38 des Landtagswahlgesetzes enthaltene Vorgabe für die Hilfe durch eine andere Person entsprechend dem Bundesrecht detaillierter ausgestaltet.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die im Bundeswahlrecht vorgegebene und in der Praxis bereits bei Bundestags- und Europawahlen bewährte Erweiterung der Besetzung des Landeswahlaus-

schusses um zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (§ 9 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 4 des Europawahlgesetzes [Verweis auf das Bundeswahlgesetz]) wird auch für die Landtagswahl eingeführt. Über die Verweisung in § 5 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes gilt die Änderung auch für die Besetzung des Landesabstimmungsausschusses.

Zu Buchstabe b

Auch für die Richter des Verwaltungsgerichtshofs, die in den Landeswahlausschuss bestellt werden, wird die Berufung von Stellvertretern vorgesehen.

Zu Buchstabe c

Die Berufung der Richter des Verwaltungsgerichtshofs und ihrer Stellvertreter in den Landeswahlausschuss erfolgt auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten. Für den Bundeswahlausschuss findet sich eine entsprechende Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 2 der Bundeswahlordnung.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Mit der Ersetzung des Wortes „Zehrgeld“ durch „Erfrischungsgeld“ erfolgt eine Anpassung an den Sprachgebrauch im Bundeswahlrecht. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 (§ 36)

Die Regelung entspricht § 33 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (siehe auch § 57 Absatz 3 Satz 2 der Bundeswahlordnung und § 35 Absatz 3 Satz 1 der Landeswahlordnung). Die Regelung stellt im Hinblick auf die Assistenz durch eine Hilfsperson klar, dass der Grundsatz der Geheimheit der Wahl und die daraus resultierende Verpflichtung zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens unter Wahrung des Wahlheimnisses einer nach § 8 Absatz 4 des Landtagswahlgesetzes zulässigen Hilfe bei der Stimmabgabe nicht entgegensteht.

Zu Nummer 6 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 wird neu gefasst, weil die bisherige Regelung der persönlichen Stimmabgabe inzwischen in § 8 Absatz 3, ergänzt um die Klarstellung der einmaligen Stimmabgabe, geregelt ist und die Regelung der Assistenz durch eine andere Person bei der Stimmabgabe nunmehr durch den vorgesehenen § 8 Absatz 4 (vgl. oben Nummer 2 Buchstabe b) entsprechend der Bundesregelung erfolgt.

Zu Buchstabe b

Durch die neue Regelung der Assistenz bei der Stimmabgabe in § 8 Absatz 4 wird der Verweis entsprechend angepasst. Zugleich wird die Formulierung an § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes angeglichen. Die konkrete Formulierung der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl erfolgt wie bisher durch das Muster der Anlage 1 der Landeswahlordnung.

Zu Nummer 7 (§ 42)

Die bisherige Bezeichnung „Person seines Vertrauens“ für die Hilfe bei der Stimmabgabe wird in die Bezeichnung „Hilfsperson“ entsprechend dem vorgesehenen § 8 Absatz 4 geändert.

Zu Artikel 2 – Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Die für das Landtagswahlrecht vorgenommenen Änderungen werden in entsprechender Weise auch im Volksabstimmungsgesetz umgesetzt. Die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses in Artikel 1 Nummer 1 gilt über die Anknüpfung an das Wahlrecht zum Landtag in § 3 Absatz 1, § 27 Absatz 4, § 33 und § 42 Absatz 3 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes auch für die Berechtigung zur Unterstützung von Volksantrag und Volksbegehren und für die Stimmberechtigung bei der Volksabstimmung.

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Regelung entspricht der neuen Regelung in § 8 Absatz 3 und 4 des Landtagswahlgesetzes (Artikel 1 Nummer 2) und § 14 Absatz 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Die Regelung entspricht der neuen Regelung in § 36 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes (Artikel 1 Nummer 4) und § 33 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 wird neu gefasst, weil die bisherige Regelung der persönlichen Stimmabgabe, ergänzt um die Klarstellung der einmaligen Stimmabgabe, und die Regelung der Assistenz durch eine andere Person bei der Stimmabgabe nun in § 3 Absatz 4 entsprechend der Regelung in § 38 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes erfolgt (siehe Nummer 1 und Artikel 1 Nummer 5).

Zu Buchstabe b

Durch die neue Regelung der Assistenz bei der Stimmabgabe in § 3 Absatz 4 wird der Verweis entsprechend angepasst und zugleich wird die Formulierung an die neue Regelung in § 38 Absatz 5 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes und an § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes angeglichen (siehe auch Artikel 1 Nummer 5).

Zu Nummer 4 (§ 19)

Die bisherige Bezeichnung „Person seines Vertrauens“ für die Hilfe bei der Stimmabgabe wird in die Bezeichnung „Hilfsperson“ entsprechend dem vorgesehenen § 3 Absatz 4 angepasst (siehe Nummer 1 und Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 5 (§ 36)

Da die Regelung der Assistenz bei der Stimmabgabe künftig in § 3 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes (siehe Nummer 1) erfolgt, wird die bisherige Verweisung angepasst.

Zu Artikel 3 – Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nummer 1 (§ 14)

Mit der Neufassung wird der Ausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, vom Wahlrecht bei Gemeindewahlen und vom Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten aufgehoben. Der Ausschluss von Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen, bleibt unverändert.

Zu Nummer 2 (§ 46)

Die erste Alternative (Ausschluss von der Wählbarkeit in den Gemeinderat) entspricht der bisherigen Regelung. Durch die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, beim aktiven und passiven Wahlrecht für Gemeinderatswahlen, entfällt aufgrund der bestehenden Verweisung auch der Wählbarkeitsausschluss dieser Personen bei Bürgermeisterwahlen.

Zusätzlich wird gesetzlich bestimmt, dass Personen, die nach Bürgerlichem Recht geschäftsunfähig sind, nicht zum Bürgermeister wählbar sind. Auf den Allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt II. Ziffer 2) wird verwiesen.

Zu Artikel 4 – Änderung der Landkreisordnung

Mit der Neufassung wird der Ausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, vom Wahlrecht bei Kreiswahlen aufgehoben. Der Ausschluss von Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen, bleibt unverändert.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Mit der Neufassung wird der Ausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, vom Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart aufgehoben. Der Ausschluss von Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen, bleibt unverändert.

Zu Artikel 6 – Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Regelung der Sätze 1 bis 4 entspricht § 14 Absatz 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes sowie der neuen Regelung in § 8 Absatz 3 und 4 des Landtagswahlgesetzes. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird verwiesen. Durch die Neufassung werden die bereits bisher in § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes enthaltenen Vorgaben für die persönliche Stimmabgabe und für die Hilfe durch eine andere Person entsprechend dem Bundesrecht detaillierter ausgestaltet.

Das Wahlrecht kann bereits bisher nur einmal ausgeübt werden. Um dies ausdrücklich im Gesetz klarzustellen, wie dies auch in § 14 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes und § 8 Absatz 3 des Landtagswahlgesetzes der Fall ist, wird das Kommunalwahlgesetz entsprechend ergänzt. Bei gemeinsam durchgeführten

kommunalen Wahlen gilt dies für jede einzelne Wahl, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist.

Bei Kommunalwahlen kann die Stimmabgabe in manchen Fällen auch oder nur durch Eintragung eines Namens auf dem Stimmzettel erfolgen. Wie bisher wird deshalb die Hilfe durch eine andere Person auch ermöglicht, wenn der Wahlberechtigte des Schreibens unkundig ist.

In Satz 5 wird entsprechend § 33 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes und der neuen Regelung in § 36 Absatz 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (Artikel 1 Nummer 5) im Gesetz bestimmt, dass die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat, verpflichtet ist (bisher: § 30 Absatz 3 Satz 1 und § 35 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalwahlordnung).

Zu Buchstabe b

Durch die neue Regelung der Assistenz bei der Stimmabgabe in § 19 Absatz 1 wird der Verweis entsprechend angepasst. Zugleich wird die Formulierung an § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes sowie an die neue Regelung in § 38 Absatz 5 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b) angeglichen. Die konkrete Formulierung der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl erfolgt wie bisher durch das Muster der Anlage 1 der Kommunalwahlordnung.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Die bisherige Bezeichnung „Person seines Vertrauens“ für die Hilfe bei der Stimmabgabe wird in die Bezeichnung „Hilfsperson“ entsprechend der neuen Regelung in § 19 Absatz 1 und 4 (Artikel 6 Nummer 1) geändert.

Zu Nummer 3 (§ 57 a)

Die Vorschrift über die Nichtanwendbarkeit des Wahlrechtsausschlusses von in allen Angelegenheiten betreuten Personen bei den Wahlen am 26. Mai 2019 ist gegenstandslos geworden. Die noch befristet geltende Regelung für Bürgermeisterwahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Anhörungen der Bürger bei Grenzänderungen wird durch die Regelung in § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung (Artikel 3 Nummer 1) ersetzt.

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl zum Bürgermeister werden gegenüber der geltenden Übergangsregelung (§ 57 a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes) geändert. Um rechtliche Probleme bei Bürgermeisterwahlen, für die das Bewerbungsverfahren läuft oder die Zulassung der Bewerber erfolgt ist, zu vermeiden, soll die Änderung erst später in Kraft treten. Durch den Zeitpunkt ist sichergestellt, dass die Regelung für Hauptwahl und etwaige Neuwahl einheitlich gilt.

(IM)

Betreff: WG: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Inklusionswahlrecht)
Anlagen: 4_200616 Landesbehindertenbeauftragte Anhörung GE WahlR.docx; 200610 GE Inklusionswahlrecht.pdf; Anhörung Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP/DVP - Gesetz zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg

Von: BFBMB Poststelle (SM) <poststelle@bfmb.bwl.de>

Gesendet: Freitag, 19. Juni 2020 12:45

An: Innenministerium (Poststelle) <Poststelle@im.bwl.de>

Cc:

Betreff: WG: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Inklusionswahlrecht)

Sehr geehrter
und Herren,

sehr geehrte Damen

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.06.2020, Aktenzeichen 2-0141.5 / 16/8191, Ihre Schreiben vom 17.06.2020, Aktenzeichen 2-1059/88 und die Übermittlung der Gesetzentwürfe der SPD und FDP/DVB sowie des Innenministeriums zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg. Gerne nehme ich hierzu Stellung.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe entsprechen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 zur verfassungs- und völkerrechtskonformen Ausgestaltung des Wahlrechtes. Die vorgesehenen Regelungen würden meines Erachtens sowohl den verfassungsunmittelbaren Anforderungen des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG als auch dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG genügen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Aeffner

Beauftragte der Landesregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Else-Josenhans-Str. 6

70173 Stuttgart

Telefon: 0711/

Fax: 0711/

Mail: poststelle@bfmb.bwl.de

Internet: www.behindertenbeauftragte-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie unter
www.sozialministerium-bw.de/datenschutz



Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Stuttgart, 7. Juli 2020
Az. 020.01, 062.202, 062.302

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
(Inklusionswahlrecht)**

Ihr Schreiben vom 17. Juni 2020, Az.: 2-1059/88

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Frau
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich stimmt der Gemeindetag der vorgesehenen Anpassung der landesrechtlichen Wahlvorschriften an das Bundeswahlrecht und damit auch der dauerhaften Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses für Personen, die in allen ihren Angelegenheiten unter Betreuung stehen, zu. Die beabsichtigten Vorschriften für die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts befürworten wir. Wir teilen die Auffassung, dass eine für alle Wahlen gleichlaufende Regelung des Wahlrechtsausschlusses grundsätzlich sinnvoll ist.

Rechtliche Probleme für die kommunale Praxis sehen wir allerdings dadurch, dass die Aufhebung des Wahlrechtsausschlussgrundes auch für das passive Wahlrecht gelten soll. Dies erscheint insbesondere deshalb besonders kritisch zu sein, da durch diese weitreichende Öffnung des Wahlrechts auch Personen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung in eigenen Angelegenheiten dauerhaft nicht handlungsfähig sind, als gesetzlicher Vertreter einer Gemeinde gewählt werden könnten. In der Abwägung zwischen der Eröffnung eines möglichst umfassenden und inklusionsgerechten Wahlrechts und der daraus resultierenden Folge für die Wahrnehmung kommunalpolitischer Wahlämter erachten wir eine dahingehend gezielte Einschränkung des passiven Wahlrechts für geboten.

Wir erkennen, dass die Gesetzesbegründung zwar darlegt, dass als Anknüpfungspunkt für die Wählbarkeit zum Bürgermeister letztendlich nur die Regelungen über die Geschäftsfähigkeit nach BGB in Frage kommen. Allerdings müssen wir darauf hinweisen, dass die praktische Handhabbarkeit einer solchen Vorschrift für die Gemeinde und den Gemeindevwahlausschuss eine besondere Herausforderung bedeuten kann, vor allem, weil die Möglichkeiten zur rechtzeitigen Überprüfung wegen der einzuhaltenden Fristen bei Bürgermeisterwahlen begrenzt sein werden. Es werden im Einzelfall auch gerichtliche Auseinandersetzungen nicht ausgeschlossen werden können.

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711/22572-0 | Telefax +49 711/22572-47 | zentrale@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de



Wir bitten daher zu prüfen, ob diese aus unserer Sicht inhaltlich unstrittige Zielstellung nicht doch besser über einen eindeutig formulierten und eng gefassten Ausschluss des passiven Wahlrechts für hauptamtliche kommunalpolitische Wahlämter erreicht werden kann.

Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, tragen wir die vorgesehene Änderung des § 46 Abs. 2 GemO als Auffangtatbestand mit.

Da sich die Gesetzesänderungen auch auf die Formvorschriften für den Wahlschein auswirken werden, sollte dringend gewährleistet werden, dass Wahlscheine für Bürgermeisterwahlen oder Bürgerentscheide, die bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen (rechtmäßig) ausgegeben worden sind, trotzdem Gültigkeit haben. Wir bitten das Innenministerium zu prüfen, ob dieses Problem mit einer entsprechenden Übergangsvorschrift aufgefangen werden könnte.

Im Übrigen erheben wir gegen die weiteren Änderungen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Kehle
Präsident



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

**Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied**

Az 062.30 • Br
03.07.2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
(Inklusionswahlrecht)**

Ihr Schreiben vom 17.06.2020, Az. 2-1059/88

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

Der vorgesehenen Harmonisierung im Bereich Inklusionswahlrecht u. a. des Landtagswahlgesetzes und Volksabstimmungsgesetzes sowie der Gemeindeordnung mit dem Bundeswahlrecht stimmen wir zu. Diese Vereinheitlichung ist folgerichtig, weil die Sachverhalte identisch sind.

Den Ausschluss der nach bürgerlichem Recht geschäftsunfähigen Personen von der Wählbarkeit zur Bürgermeister*in befürworten wir ebenfalls.

Bewerber*innen für Bürgermeisterwahlen haben nach § 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Wie aufgrund des vorgesehenen neuen § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung in der Praxis mit Bewerbungen geschäftsunfähiger Bewerber*innen umzugehen ist, die bei der Abgabe ihrer eidesstattlichen Versicherung ihre Geschäftsunfähigkeit offenkundig verschweigen, möchten wir mit dem Innenministerium erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.

Anlagen

(IM)

Von: Klee Bernd
Gesendet: Dienstag, 7. Juli 2020 10:38
An: (IM)
Cc: (IM)
Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
(Inklusionswahlrecht)
Anlagen: 2_200616 KLVen Anhörung.docx; 200610 GE Inklusionswahlrecht.pdf

Sehr geehrte Frau

aufgrund eines Kanzleiversehens haben wir bis heute leider noch keine Stellungnahme abgegeben. Dieses Versehen bitten wir zu entschuldigen.

Wir können Ihnen jedoch mitteilen, dass wir sowohl gegen den Regierungsentwurf als auch gegen den Oppositionsentwurf aus Sicht der Landkreise **keine** Bedenken haben.

Für Rückfragen stehen bei gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

Bernd Klee

Bernd Klee
Dezernent
Finanzen, Personal und Kommunales

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastr. 37
70174 Stuttgart

www.landkreistag-bw.de



Baden-Württemberg

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg · Postfach 10 32 64 · 68032 Mannheim

Per E-Mail

Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Mannheim, 18.06.2020
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 1042
(Bitte bei Antwort angeben)

—  Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
(Inklusionswahlrecht);

Ihr Schreiben vom 17.06.2020 - 2-1059/88 -

— Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die vorgesehene zukünftige Besetzung des Landeswahlausschusses bei Landtagswahlen bzw. des Landesabstimmungsausschusses bei Volksbegehren und Volksabstimmungen auch mit zwei Richtern des Verwaltungsgerichtshofs danke ich.

Die geplante Neuregelung ist auch meiner Sicht zu begrüßen. Wie die Begründung des Gesetzentwurfs zu Recht feststellt, hat sich die im Jahr 2012 erfolgte Erweiterung des Landeswahlausschusses bei Bundestags- und Europawahlen durch § 9 Abs. 2 BWahlG (i. V. m. § 4 EuWG) um zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs in der Praxis bewährt. Die geplante Erweiterung des Landeswahlausschusses auch bei Landtagswahlen trägt zudem dem Charakter des Landeswahlausschusses als Be-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Schubertstraße 11 · 68165 Mannheim · Telefon 0621 292-0 · Telefax 0621 292-4444

Straßenbahn Linien 6, 6A · Haltestelle: Planetarium · Behindertenparkplatz im Hof

www.vghmannheim.de · poststelle@vghmannheim.justiz.bwl.de

- 2 -

schwerdeinstanz für den Rechtsbehelf des § 31 Abs. 2 LWG als auch der besonderen Tragweite der Entscheidung nach § 44 Abs. 1 LWG Rechnung (vgl. zu den vergleichbaren Regelungen im BWahlG BT-Drs 17/9391, S. 7).

Mit freundlichen Grüßen

Ellenberger

(IM)

Von: Zwanziger Kai
Gesendet: Montag, 22. Juni 2020 09:27
An: Innenministerium (Poststelle)
Cc:
Betreff: Gesetzentwurf 16/8191 der FDP/DVP 2-0141.5/16/8191 und inhaltsgleicher
Gesetzentwurf Inklusionswahlrecht 2-1059/88
Anlagen: 20200622084937zwanziger.pdf

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

da die Änderungen bezogen auf Artikel 5 jeweils inhaltsgleich sind, erhalten Sie nur eine Stellungnahme. Diese gilt aber für beide Anhörungen.

Freundliche Grüße

Kai Zwanziger

Kai Zwanziger
Leitung Verwaltung

/ www.region-stuttgart.org



Tel.

Wir verarbeiten Ihre Daten auf Grundlage der europäischen Datenschutzverordnung.
Weitere Informationen: [Datenschutzerklärung des VRS](#)

**Verband Region
Stuttgart**Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Die Regionaldirektorin

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Willy-Brandt-Str. 41
70173 Stuttgart

Stuttgart, den 16. Juni 2020
Ansprechpartner/in:
Telefon:
E-Mail:
Aktenzeichen: 2-0141.5/16/8191

**Anhörung Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP/DVP
Drucksache 16/8191**

Aktenzeichen 2-0141.5/16/8191

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP/DVP.

In der Sache selbst haben wir keine Anmerkungen.

Gerne nutze ich aber die Gelegenheit, Sie auf ein Anliegen des Verbands Region Stuttgart hinzuweisen: Das aktive Wahlrecht besteht für EU-Bürger bei der Kommunalwahl, nicht aber bei der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart. Diese Ungleichbehandlung hat ihre Grundlage in der Formulierung der europäischen Vorgaben. Denn der Verband Region Stuttgart ist keine lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe im Sinne der EG Richtlinie 94/80 (Artikel 19 des EG-Vertrages und die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen).

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie sich gegenüber dem Bund und der Europäischen Union für eine Änderung einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nicola Schelling

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Hauptbahnhof (8 Min.)
Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp

Regionaldirektorin:
Dr. Nicola Schelling

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T-Code:
SOLA DE ST 600

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank

Freie Wähler Landesverband BW • Alte Weinsteige 48 • 70180 Stuttgart



An das Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg
Herrn Innenminister Thomas Strobl
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Der Landesvorsitzende
Alte Weinsteige 48
70180 Stuttgart

<http://www.freiewaehler.org>

06.07.2020

Stellungnahme des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften; Az.: 2 – 1059/88

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.06.2020 haben Sie uns die Möglichkeit eingeräumt, zu dem o.g.
Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Für diese Beteiligungsmöglichkeit möchten wir uns
ausdrücklich bedanken.

Der Vorstand des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. hat sich in seiner
letzten Sitzung, am 5. Juli 2020 mit dem geplanten Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher
Vorschriften befasst. Zusammenfassend möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir zwei Punkte in
diesem Gesetzesentwurf besonders hervorheben und begrüßen möchten:

1. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass für Menschen, die bislang aufgrund einer Betreuung in
allen Angelegenheiten vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden, eine dem Bundesrecht
entsprechende Wahlassistenzregelung geschaffen wurde. Wir sehen darin einen echten
Erfolg und positiven Schritt zu mehr politischer Teilhabe für Menschen mit Behinderung, die
nun nicht mehr vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Dabei sollten wir aber nicht stehen
bleiben. Wir meinen, dass sich Menschen mit Behinderungen noch viel stärker in die Politik
und damit in die aktive Gestaltung unserer Demokratie einmischen sollten. Wir haben in den
Städten und Gemeinden Jugendgemeinderäte, Seniorenbeiräte, Migrationsbeiräte, ...
Beiräte für Menschen mit Behinderungen muss man derzeit noch suchen. Mit dem inklusiven
Wahlrecht ist auf jeden Fall eine gesetzliche Regelung geschaffen worden, die schon lange
Zeit auf der Tagesordnung stand. D.h. wir stimmen den vorgeschlagenen Regelungen zu.

2. Die Klarstellung, dass bei Bürgermeisterwahlen die Wählbarkeit von Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsunfähig sind, ausgeschlossen wird, begrüßen wir ebenfalls. Der Bürgermeister hat lt. Gemeindeordnung in Baden-Württemberg eine besonders verantwortungsvolle Position. Er ist Vorsitzender im Gemeinderat, Leiter der Verwaltung und insbesondere gesetzlicher Vertreter der Gemeinde. Dass eine Person, die nicht geschäftsfähig ist, diese Aufgaben übernehmen kann, halten wir für völlig ausgeschlossen. Diesen Umstand wird die Wählerschaft bei der Abgabe ihres Votums sicher auch berücksichtigen. Dennoch sind wir mit der geplanten Neuregelung auf der sicheren Seite.

Positiv an der gesetzlichen Änderung ist weiterhin, dass von dieser Regelung neben den offiziellen Kandidaten, auch Personen erfasst werden, die ohne Bewerbung gewählt werden könnten, also z.B. durch die Eintragung ihres Namens in die freie Zeile des Stimmzettels. Sollte aufgrund dieser Möglichkeit eine geschäftsunfähige Person zum Bürgermeister gewählt werden, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig erklären (§§ 30, 32 des Kommunalwahlgesetzes). Wir stimmen hiermit der Änderung des § 42 Abs. 2 GemO zu.

Mit freundlichen Grüßen

BM Wolfgang Faßl
Landesvorsitzender



Lebenshilfe
Baden-Württemberg

**Landesverband Baden-Württemberg
der Lebenshilfe für Menschen mit
Behinderung e. V.**

Landesgeschäftsstelle
Neckarstraße 155a · 70190 Stuttgart

Landesverband Lebenshilfe BW · Neckarstraße 155a · 70190 Stuttgart

Unser Zeichen: pez

Per Mail

www.lebenshilfe-bw.de

an

Stuttgart, 29. Juni 2020

Ministerium für Inneres,
Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg

Anhörung Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP/DVP für ein Gesetz zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg

Seite 1/2 | Anlage: - keine -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 09.06.2020 und vom 17.06.2020 und die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu den eingereichten Gesetzesentwürfen zur Einführung des „inklusive Wahlrechts“ in Baden-Württemberg der Fraktionen der SPD und FDP/DVP vom 25.5. 2020 sowie zur Änderung der wahlrechtlichen Vorschriften durch die Landesregierung vom 16. 6. 2020 abzugeben.

Jeder Mensch soll wählen können – frei, geheim, gleich und direkt. Das gehört zu einer Demokratie. Dieses Grundrecht ist im Grundgesetz verankert und garantiert, dass alle Staatsbürger das Recht haben, zu wählen und gewählt zu werden und nicht aufgrund der Behinderung davon ausgeschlossen werden dürfen. Somit verstoßen die zurzeit geltenden diskriminierenden Wahlrechtsausschlüsse auch gegen die völkerrechtlichen Vorgaben der Artikel 5 und Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention.

Die nun vorliegenden Gesetzesentwürfe entsprechen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Januar 2019. Darin sind die verfassungswidrigen Wahlrechtsausschlüsse für Bürgerinnen und Bürger, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten eingerichtet ist, im Bundestagswahlgesetz gestrichen worden. Wiederholt haben wir die Streichung der Wahlrechtsausschlüsse gefordert und unterstützen daher die jetzt vorliegenden Wahlgesetze.



Darüber hinaus befürwortet wir es, dass Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen eine Behinderung Unterstützung bei der Abgabe seiner Stimme braucht, eine Assistenz erhalten.

Dadurch können Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger ihr Grund- und Menschenrecht ausüben und somit Einfluss auf die Gestaltung ihres Lebens nehmen, so wie alle anderen auch.

Mit dem inklusiven Wahlrecht werden Gleichberechtigung und Teilhabe für die Menschen mit Behinderung ein Stück weit mehr Lebenswirklichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Vissering
Vorstandsvorsitzender

Peter Benzenhöfer
Vorsitzender des Beirats
Menschen mit Behinderung

Bärbel Kehl-Maurer
Vorsitzende des Beirats
Eltern und Angehörige



**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
(Inklusionswahlrecht) – Stand: 16. Juni 2020
Az: 2-1059/88**

Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften der Landesregierung Baden-Württemberg will die vorübergehende Aussetzung der Anwendung des Wahlrechtsausschlusses der Menschen, für die „dauerhaft zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist“ aufheben und dauerhaft ein sog. Inklusionswahlrecht einführen. Ein solches „Wahlrecht für alle“ ist das richtige Signal an alle Menschen mit Behinderungen. Sie sind selbstverständlicher Teil der Gesellschaft. Selbst über seine Angelegenheiten mitzubestimmen, ist das Wesen der Demokratie und entspricht dem Leitbild einer inklusiven Gesellschaft. Das Wahlrecht ist ein in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verankertes Recht für alle. Dieses Ziel unterstützen wir uneingeschränkt.

Derzeit leben in Baden-Württemberg rund 6.000 Menschen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, da für sie „dauerhaft zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist“. (Quelle: Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen 2016, Forschungsbericht 470 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales).

II. Im Einzelnen:

• **Zu Artikel 1: Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 7, 8, 36, 38 und 42 Landtagswahlgesetz sind geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und werden von uns uneingeschränkt unterstützt.

• **Zu Artikel 2: Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 3, 16, 18, 19 und 36 Volksabstimmungsgesetz sind geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und werden von uns uneingeschränkt unterstützt.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.
Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart –

– www.lv-koerperbehinderte-bw.de

- **Zu Artikel 3: Änderung der Gemeindeordnung**

Nummer 1:

Die vorgeschlagene Änderung des § 14 Gemeindeordnung ist geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und wird daher von uns uneingeschränkt unterstützt.

Nummer 2:

Die vorgeschlagene Änderung des § 46 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung (Bürgermeister: Wählbarkeit, Hinderungsgründe) wird von uns akzeptiert.

In der in Baden-Württemberg geltenden Süddeutschen Ratsverfassung wird dem Bürgermeister eine sehr herausgehobene starke Stellung eingeräumt. Daraus ergibt sich, dass der Bürgermeister voll umfänglich geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sein muss. Insofern ist eine Einschränkung des passiven Wahlrechts auch bei Einführung eines sog. Inklusionswahlrecht berechtigt.

- **Zu Artikel 4: Änderung der Landkreisordnung**

Die vorgeschlagene Änderung des § 10 Landkreisordnung ist geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und wird daher von uns uneingeschränkt unterstützt.

- **Zu Artikel 5:
Änderung der Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart**

Die vorgeschlagene Änderung des § 9 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart ist geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und wird daher von uns uneingeschränkt unterstützt.

- **Zu Artikel 6: Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Die vorgeschlagenen Änderung der §§ 19, 22 und 57 a Kommunalwahlgesetz sind geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und werden daher von uns uneingeschränkt unterstützt.

III. **Anregung für eine weitere Gesetzesänderung: Landeswahlordnung**

Mit Einführung des Inklusionswahlrechts ist es aus unserer Sicht zusätzlich erforderlich, § 31 Satz 3 Landeswahlordnung (Wahlbekanntmachung in der Gemeinde) zu ändern. Wir verweisen auf den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg (LT-Drs. 16/8191).

Unser Vorschlag:

Einzufügen sind die Worte „dass eine Hilfestellung im Sinne des § 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetzes gewährt werden kann,“

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.
Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart –

– www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Seite 3 von 3

§ 31 Satz 3 Landeswahlordnung wird daher wie folgt gefasst:

„In der Bekanntmachung ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden, dass eine Hilfestellung im Sinne des § 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetzes gewährt werden kann, dass die in § 42 Abs. 1 Nr. 5 LWG genannten Änderungen, Vorbehalte und Zusätze sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags bei der Briefwahl die Stimmabgabe ungültig machen und dass nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.“

Stuttgart, 30. Juni 2020/pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.
Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart –

– www.lv-koerperbehinderte-bw.de

(IM)

Von: (IM)
Gesendet: Mittwoch, 24. Juni 2020 12:06
An: (IM)
Cc: (IM)
Betreff: WG: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Inklusionswahlrecht)

Von: Silke Frisch
Gesendet: Mittwoch, 24. Juni 2020 12:03
An: Innenministerium (Poststelle)
Cc:
Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Inklusionswahlrecht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.06.2020, Aktenzeichen 2-0141.5 / 16/8191, Ihre Schreiben vom 17.06.2020, Aktenzeichen 2-1059/88 und die Übermittlung der Gesetzentwürfe der SPD und FDP/DVB sowie des Innenministeriums zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg.

Wir begrüßen ausdrücklich die Gesetzentwürfe und freuen uns, dass Baden-Württemberg endlich ein inklusives Wahlrecht erhält!

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag des Vorstandes

Silke Frisch



Silke Frisch
Geschäfts-führung
Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.
Neckarstr.155 a
70190 Stuttgart



2-0141.5/16/8191/4



VdK - Postfach 10 50 42 - 70044 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent

Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Sozialrecht und Sozialpolitik
Johannesstraße 22
70176 Stuttgart

www.vdk-bawue.de

Unser Zeichen: Ho-si
Ihr Zeichen:

1. Juli 2020

Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Inklusionswahlrecht)“

Sehr geehrter Herr

der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zum Entwurf der Landesregierung von Baden-Württemberg zum „**Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Inklusionswahlrecht)**“ Stellung nehmen zu können.

Der Sozialverband VdK hat bundesweit über 2 Millionen Mitglieder, alleine in Baden-Württemberg mehr als 240.000 Mitglieder und ist damit einer der größten Interessenverbände der Menschen mit Behinderung in Deutschland. Die Teilhabe der Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft liegt uns im Besonderen am Herzen. Zentrales Grundrecht eines demokratischen Gemeinwesens ist das Wahlrecht.

Wir nehmen zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden „**Gesetzentwurf zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Inklusionswahlrecht)**“ vom 16. Juni 2020 soll das Landes- und Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg an die geltenden Neuregelungen des Bundeswahlrechts vom 01. Juli 2019 angepasst werden, damit unter Betreuung stehenden Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg ihr Wahlrecht ausüben können.

Begründung:

Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) sind Änderungen des Bundeswahl- bzw. des Europawahlgesetzes notwendig geworden. Menschen, die auf eine gerichtlich bestellte Betreuung in allen Angelegenheiten angewiesen sind, sowie wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte

Straftäter dürften nicht pauschal vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Der Bundestag hatte bereits am **15. März 2019** für die Einführung des inklusiven Wahlrechts auf Antrag der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD gestimmt. Damit wurden die zwingenden Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 mit der gesetzlichen Neuerung des Bundeswahlrechts zum 01. Juli 2019 umgesetzt.

Zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts in Baden-Württemberg hat die Landesregierung das **„Gesetz über das Wahl- und Stimmrecht von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist“** im März 2019 in den Landtag von Baden-Württemberg eingebracht. Im Anhörungsverfahren monierte nicht nur der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V., dass im Land Baden-Württemberg die Wahlrechtsausschlüsse lediglich bis zum 24.10.2021 außer Kraft gesetzt werden sollten, um die anstehenden Wahlen nicht zu gefährden.

Seit dieser Übergangslösung wurde von der Landesregierung in Baden-Württemberg kein weiterer Gesetzentwurf eingebracht, um die verfassungswidrigen Wahlrechtsausschlüsse sowie die fehlende Regelung zur Wahlabsistenz rasch und endgültig zu regeln. Dies wurde immer wieder seitens der Verbände der Menschen mit Behinderung kritisiert. Erst nach dem Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen der SPD und FDP/DVP, hat die Landesregierung am 16. Juni 2020 einen eigenen Gesetzentwurf in den Landtag von Baden-Württemberg eingebracht.

Mittlerweile liegen mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung und dem der Landtagsfraktionen der SPD und der FDP/DVP zwei Gesetzentwürfe zum „Inklusionswahlrecht“ vor. Beide Gesetzesentwürfe beenden die Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderung für die gesetzlich eine Betreuung angeordnet ist.

Dies begrüßen wir, denn damit ist es nun zukünftig auch diesen Menschen möglich ihr Wahlrecht bei Landtags- und Kommunalwahlen in Baden-Württemberg auszuüben.

Auf die Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung sollte verzichtet werden, da dies dem Bundeswahlrecht widerspricht. Dort kommt es auf die Geschäftsfähigkeit nicht an.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Pfeil
Leiter Abt. Sozialpolitik u. Sozialrecht

**L.A.G.
SELBSTHILFE
Baden-Württemberg e. V.**

L.A.G. SELBSTHILFE Baden-Württemberg e.V. · Kriegerstr. 3 · 70191 Stuttgart

Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe behinderter Menschen
Baden-Württemberg e. V.

Dachverband
von Selbsthilfevereinigungen
behinderter und
chronisch kranker Menschen
und deren Angehöriger

Kriegerstraße 3
70191 Stuttgart

www.lag-selbsthilfe-bw.de

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration von Baden-Württemberg

Willy-Brandt-Str. 41
70173 Stuttgart

Stuttgart, den 29.06.2019

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihr Schreiben und der Aufforderung, eine Stellungnahme zu den eingereichten Gesetzesentwürfen zur Einführung des „inklusive Wahlrechts“ in Baden-Württemberg der Fraktionen der SPD und FDP/DVP vom 25.5. 2020, sowie zur Änderung der wahlrechtlichen Vorschriften durch die Landesregierung vom 16. 6. 2020 abzugeben.

Jeder Mensch soll wählen können – frei, geheim, gleich und direkt. Das gehört zu einer Demokratie. Dieses Grundrecht ist im Grundgesetz verankert und garantiert, dass alle Staatsbürger das Recht haben, zu wählen und gewählt zu werden, und nicht aufgrund der Behinderung davon ausgeschlossen werden dürfen. Somit verstoßen die zurzeit geltenden diskriminierenden Wahlrechtsausschlüsse auch gegen die völkerrechtlichen Vorgaben der Artikel 5 und Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention.

Die nun vorliegenden Gesetzesentwürfe entsprechen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Januar 2019. Darin sind die verfassungswidrigen Wahlrechtsausschlüsse für Bürgerinnen und Bürger, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten eingerichtet ist, im Bundestagswahlgesetz gestrichen worden. Wiederholt haben wir die Streichung der Wahlrechtsausschlüsse gefordert und unterstützen daher die jetzt vorliegenden Wahlgesetze.



2-0141.5/16/8191/10

Darüber hinaus befürworten wir es, dass Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung Unterstützung bei der Abgabe seiner Stimme brauchen, eine Assistenz erhalten. Dadurch können Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger ihr Grund- und Menschenrecht ausüben und somit Einfluss auf die Gestaltung ihres Lebens nehmen, so wie alle Anderen auch.

Mit dem inklusiven Wahlrecht werden Gleichberechtigung und Teilhabe für die Menschen mit Behinderung ein Stück weit mehr Lebenswirklichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bärbel Kehl-Maurer
stv. Vorsitzende LAG SELBSTHILFE

Frank Kissling
Geschäftsführer LAG SELBSTHILFE



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg

Geschäftsstelle beim Präsidenten:
RA Prof. Dr. jur. Peter Kothe

Postfach 103465
70029 Stuttgart

Internet: www.av-bw.de

Anschrift der Geschäftsführung:
Kathrin Eisenmann – Syndikusrechtsanwältin

07. Juli 2020

Per E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Az. 2-1059/88

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Inklusionswahlrecht)
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg im Deutschen AnwaltVerein e.V.

Sehr geehrter Herr
sehr geehrter Herr
sehr geehrte Damen und Herren,

für die kurzfristige Übermittlung des Gesetzentwurfs zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg, mit Schreiben vom 17.6.2020 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme - in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit leider nur eingeschränkt - gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart VR 3334

Präsident: RA Prof. Dr. Peter Kothe, Vizepräsident: RA Detlev Heyder, Schatzmeisterin: RAin Bettina Bauer

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 07. Juli 2020, Seite 2

I. Allgemeine Bewertung

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg begrüßt es, dass die vom Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung

BVerfG, Beschluss vom 29.01.2019 - 2 BvC 62/14 -, BVerfGE 151, 1,

für verfassungswidrig erklärten pauschalen Wahlrechtsausschlüsse für betreute Menschen mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen der strafrechtlichen Schuldfähigkeit im früheren § 13 BWahlG nun auch in den entsprechenden Wahlvorschriften in Baden-Württemberg aufgehoben werden sollen.

Zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die o. g. Wahlrechtsausschlüsse in § 13 BWahlG gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gem. Art. 38 GG und das Verbot der Benachteiligung wegen Behinderung gem. Art. 3 GG verstoßen haben. Aufgrund der teilweisen Verfassungswidrigkeit von § 13 BWahlG waren die Beschwerdeführer durch den Ausschluss von der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag in ihren Rechten verletzt.

Die Überprüfung der für eine selbstbestimmte Wahlentscheidung erforderlichen Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit ist nicht Verfahrensgegenstand bei der Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB. Eine Betreuung in allen Angelegenheiten wird nur in 6,3% der 2014 anhängigen Betreuungsverfahren bestellt. Die Gesamtzahl der Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Nr. 2 BWahlG (alt) betraf 1,3 Promille der Menschen, die bei der Bundestagswahl 2013 wahlberechtigt waren,

vgl. Strohmeier, in: BMAS-Forschungsbericht 470, 2016 2 S. 48 f.

Letztlich ist der Wahlrechtsentzug davon abhängig, ob wegen des Vorliegens eines konkreten Betreuungsbedarfs die Bestellung eines Betreuers erfolgt, oder ob diese wegen fehlender Erforderlichkeit unterbleibt. Damit hinge das Wahlrecht von Zufälligkeiten ab.

Auch die Feststellung der Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt und die ihr zugrundeliegenden Krankheitsbilder gem. § 20 StGB noch das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB erlauben den Rückschluss auf das regelmäßige Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Einsichtsfähigkeit. Dies bestätigen ebenfalls die empirischen Ergebnisse des BMAS-Forschungsberichts 470.

Demnach ist es nur folgerichtig,

- im Landtagswahlgesetz,

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 07. Juli 2020, Seite 3

- im Volksabstimmungsgesetz
- in der Gemeindeordnung,
- in der Landkreisordnung sowie
- im Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart und
- im Kommunalwahlgesetz

die verfassungswidrigen Wahlrechtsausschlüsse zu streichen.

Ebenso sinnvoll erscheint es, die Möglichkeiten zur Wahlassistenz - entsprechend den Neuerungen im Bundtagswahlgesetz von Sommer 2019 - zu modernisieren und den wahlberechtigten Behinderten so eine verbesserte Stimme zu geben.

Weiter vom Wahlrecht ausgeschlossen bleiben sollen Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Abs. 5 StGB das Wahlrecht nicht (mehr) besitzen. Dieser lautet:

„Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.“

Bei bestimmten „politischen“ Straftaten (z. B. Hoch- oder Landesverrat, Wahlfälschung, Wählernötigung, Wählerbestechung) kann das (aktive) Wahlrecht für zwei bis fünf Jahre entzogen werden (vgl. § 45 Abs. 2 und 5, § 92a, § 101, § 108c, § 109i StGB).

Bei Bürgermeisterwahlen (nach der Gemeindeordnung) – neben den Altersgrenzen - nunmehr auch auf die zivilrechtliche Geschäftsunfähigkeit abzustellen, erscheint sachgerecht. Ein Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde nach außen. Der Bürgermeister ist auch Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindemitarbeiter. Im Rahmen dieser Aufgaben muss er zahlreiche Verträge abschließen und Erklärungen abgeben, so dass hier die zivilrechtliche (unbeschränkte) Geschäftsfähigkeit verlangt werden kann und muss.

Die somit richtigerweise vorgeschlagene Gesetzesänderung wirft jedoch zwangsläufig die Frage auf, weshalb nicht auch in den anderen Gesetzen die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit zur Voraussetzung des passiven Wahlrechts, der Wählbarkeit, gemacht wird.

Die seinerzeitige Einführung des aktiven Wahlrechts für 16- bis 17-Jährige bei Kommunalwahlen verstößt nicht gegen Art. 38 Abs. 2 GG und verletzt auch keinen der in Art. 28 Abs. 1 S 2 GG genannten Wahlrechtsgrundsätze,

vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 21.07.2017 – 1 S 1240/16 –, NVwZ-RR 2018, 404.

Dies ist in keiner Weise zu beanstanden, weil Art. 38 Abs. 2 GG zwischen Wahlberechtigung und Wählbarkeit differenziert, wenngleich der Bundesgesetzgeber diesen Unterschied durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31.07.1974 (BGBl I 1713) einebnete. Den Hintergrund jeglicher Regelungen über die Geschäftsfähigkeit bilden Fragen nach der Einsichts- und Urteilsfähigkeit sowie nach der reifbedingten Verantwortungsfähigkeit.

Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb diese Fragen nur in Bezug auf die Person des Bürgermeisters mit Blick auf seine herausgehobene Stellung aufgeworfen werden. Sie stellen sich in derselben Weise in Bezug auf die Person des Landrats. Auf § 37 LKrO nehmen wir Bezug. Allein der andere Wahlmodus vermag – rechtlich(!) - nicht zu gewährleisten, dass die Probleme, die der Gesetzentwurf bei der Bürgermeisterwahl zu vermeiden hofft, sich nicht auch der Wahl eines Landrats stellen. Der Umstand, dass faktisch eine Vorauswahl stattfindet, kann die unterschiedlichen Anforderungen nicht rechtfertigen.

Mit derselben Berechtigung wie in Bezug auf die Person eines Bürgermeisters wäre die Frage nach der Geschäftsfähigkeit konsequenterweise bei der Wahl aller Mandatsträger zu stellen. Eine Begründung, weshalb dies unterbleibt, wird nicht gegeben. Zwar verkennen wir nicht, dass ein Bürgermeister – ebenso wie ein Landrat – eine herausgehobene Position innehat, gleichwohl üben alle Mandatsträger eine verantwortungsvolle Tätigkeit aus, die Einsichts-, Urteils- und Verantwortungsfähigkeit voraussetzt. Wenn der Landesgesetzgeber der Auffassung sein sollte, dass dies bei Bürgermeisterkandidaten ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht zwingend erwartet werden könne, weil die Schwelle für eine Kandidatur vergleichsweise niedrig ist, vermag dies nicht zu überzeugen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die vorgesehene Regelung sog. „Dauerkandidaten“ oder „Jux-Kandidaten“ nicht verhindern kann, denn ihnen wird die Geschäftsfähigkeit wohl regelmäßig nicht abgesprochen werden können.

Kritisch sieht der Anwaltsverband Baden-Württemberg das Vorhaben, im Landeswahlausschuss bei Landtagswahlen – ähnlich § 9 BWahlG - zukünftig zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs BW mitwirken zu lassen (vgl. § 11 Landtagswahlgesetz BW – neu). Zwar kann das Anliegen, dass auf diese Weise mögliche Verfahrensfehler, die zu einer aufwändigen Wahlprüfung führen könnten, auf präventive Weise verhindert werden sollen, nachvollzogen werden. Einerseits mag es vorteilhaft sein, wenn an Entscheidungen des Wahlausschusses über Einsprüche öffentlich-rechtlich versierte Berufsrichter mitwirken. Andererseits sind die Grundsätze der Gewaltenteilung zu beachten. Die Judikative ist mit Streitfragen grundsätzlich erst zu befassen, wenn entsprechende Rechtsbehelfe bei einem Gericht eingelegt wurden. Für die außergerichtliche rechtliche Beratung sind in unserem Rechtsstaat Rechtsanwälte vorgesehen.

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 07. Juli 2020, Seite 5

Der Anwaltsverband verkennt nicht, dass ein Beschwerdeverfahren letztlich beim Verfassungsgerichtshof landen würde und somit eine „Vorbefassung“ eines späteren Richters kaum eintreten dürfte. Dennoch vermisst unser Verband eine Inkompatibilitätsregelung des Inhalts, dass ein Richter am Verwaltungsgerichtshof, der zugleich Richter am Verfassungsgerichtshof ist, nicht in den Wahlausschuss berufen werden darf.

II. Im Einzelnen

1. Zu Art. 1 des Gesetzentwurfs – Änderung des Landtagswahlgesetzes

a) Änderung von § 7 Landtagswahlgesetz – Wahlrecht – Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses für Betreute

§ 7 des Landtagswahlgesetzes regelt bisher das Wahlrecht und enthält in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 den Passus

„wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.“

Außerdem lautet § 7 Abs. 2 Satz 2 bisher:

„Satz 1 Nummer 2 findet **bis zum 24. Oktober 2021** keine Anwendung.“ *(Hervorhebung vom Unterzeichner)*

Das ersatzlose Streichen dieser Regelungen erfüllt die Vorgaben der eingangs erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und entspricht § 13 des Bundeswahlgesetzes.

Der Anwaltsverband regt an, im Sinne einer besseren Verständlichkeit für den Bürger in der Gesetzesbegründung näher zu erläutern, was § 7 Abs. 2 – neu dann bedeuten würde, also durch welche Art von Richtersprüchen das Wahlrecht aberkannt werden könnte.

b) Änderung von § 8 Landtagswahlgesetz – Ausübung des Wahlrechts

§ 8 Landtagswahlgesetz regelt bisher die persönliche Wahlrechtsausübung.

Gegen die klarstellende Ergänzung in Abs. 3

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 07. Juli 2020, Seite 6

„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

hat der Anwaltsverband keine Bedenken.

Der neue **Absatz 4** (Wahlassistenz) soll lauten:

„Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

Der Wortlaut entspricht dem neuen § 14 Abs. 5 BWahlG und ist nicht zu beanstanden.

Der Anwaltsverband würde begrüßen, wenn an dieser Stelle zur besseren Verständlichkeit in der Gesetzesbegründung nähere Erläuterungen gegeben würden, wie so eine Hilfe aussehen könnte, z. B. durch Vorlesen und Ankreuzen.

c) Änderung von § 11 Abs. 3 – Aufnahme von zwei Richtern am Verwaltungsgerichtshof in den Landeswahlausschuss

Insoweit verweisen wir auf unsere vorstehende kritische Anmerkung und insbesondere auf das Fehlen einer Inkompatibilitätsnorm.

d) Änderung von § 36 – Wahlgeheimnis - Geheimhaltungspflicht für Hilfsperson bei Wahlassistenz

Diese Ergänzung ist sinnvoll und angebracht. Sie entspricht § 33 des Bundeswahlgesetzes.

e) § 38 Landtagswahlgesetz – Stimmabgabe- Wahlassistenz – Versicherung an Eides Statt

„Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder im Fall des § 8 Abs. 4 die Hilfsperson durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.“

Gegen die Ausdehnung der Verpflichtung zur Versicherung an Eides Statt auf die Hilfsperson (im Falle einer assistierten Wahl) hat der Anwaltsverband keine Bedenken.

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 07. Juli 2020, Seite 7

f) **§ 42 – ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen**

Gegen die vorrangig redaktionelle Änderung hat der Anwaltsverband keine Bedenken.

2. **Zu Art. 2 des Gesetzentwurfs - Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

a) **Änderung von § 3 – Stimmrecht - Wahlassistenz**

Die Ergänzung der bisherigen Vorschrift um einen neuen Absatz 4, der die Wahlassistenz regelt, erscheint sinnvoll. Der Anwaltsverband würde es an dieser Stelle gut finden, wenn zur besseren Verständlichkeit in der Gesetzesbegründung nähere Erläuterungen gegeben würden, wie so eine technische Hilfe aussehen könnte, z. B. durch Vorlesen und Ankreuzen.

b) **Änderung von § 16 - Wahrung des Abstimmungsheimnisses**

Gegen die Neufassung von § 16, der vor allem die Verschwiegenheit der Hilfsperson regelt, bestehen keine Bedenken.

c) **Änderung von § 18 – Stimmabgabe – Versicherung an Eides Statt**

Gegen die Ausdehnung der Verpflichtung zur Versicherung an Eides Statt auf die Hilfsperson (im Falle einer assistierten Wahl) hat der Anwaltsverband keine Bedenken.

3. **Zu Art. 3 des Gesetzentwurfs – Änderung der Gemeindeordnung**

a) **Zu § 14**

Im zu ändernden § 14 ist das Wahlrecht normiert. Die Streichung des bisherigen – verfassungswidrigen – Wahlrechtsausschlusses für betreute Behinderte wird vom Anwaltsverband befürwortet.

Der Anwaltsverband regt an, im Sinne einer besseren Verständlichkeit für den Bürger in der Gesetzesbegründung näher zu erläutern, was § 14 Abs. 2 – neu dann bedeuten würde, also durch welche Art von Richtersprüchen das Wahlrecht aberkannt werden könnte.

b) Zu § 46 – Aufnahme der Geschäftsfähigkeit als Wählbarkeitsvoraussetzung

Wie bereits eingangs ausgeführt, erachtet der Anwaltsverband die Aufnahme dieses Wählbarkeitskriteriums für sinnvoll, und zwar nicht nur für Bürgermeister.

Nach § 104 Nr. 2 BGB ist geschäftsunfähig,

„wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“

Als Zustände krankhafter Störung der Geistestätigkeit gelten unter anderem Demenz, geistige Behinderung, Wahn und Halluzinationen. Damit die Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zur Geschäftsunfähigkeit führen, müssen sie ein Dauerzustand sein, so dass z. B. ein vorübergehender Trunkenheitszustand nicht ausreichend wäre.

4. Zu Art. 4 des Gesetzentwurfs – Änderung der Landkreisordnung

Im zu ändernden § 10 ist das Wahlrecht normiert. Die Streichung des bisherigen – verfassungswidrigen – Wahlrechtsausschlusses für betreute Behinderte wird vom Anwaltsverband befürwortet.

Der Anwaltsverband regt an, im Sinne einer besseren Verständlichkeit für den Bürger in der Gesetzesbegründung näher zu erläutern, was § 10 Abs. 4 – neu dann bedeuten würde, also durch welche Art von Richtersprüchen das Wahlrecht aberkannt werden könnte.

Zumindest für die Person des Landrats sollte mit derselben Begründung wie für diejenige des Bürgermeisters die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit zur Wählbarkeitsvoraussetzung gemacht werden.

5. Zu Art. 5 des Gesetzentwurfs – Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Im zu ändernden § 9 Abs. 2 ist das Wahlrecht normiert. Die Streichung des bisherigen – verfassungswidrigen – Wahlrechtsausschlusses für betreute Behinderte wird vom Anwaltsverband befürwortet.

Der Anwaltsverband regt an, im Sinne einer besseren Verständlichkeit für den Bürger in der Gesetzesbegründung näher zu erläutern, was § 9 Abs. 2 – neu dann bedeuten würde, also durch welche Art von Richtersprüchen das Wahlrecht aberkannt werden könnte.

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 07. Juli 2020, Seite 9

6. Zu Art. 6 des Gesetzentwurfs – Änderung des Kommunalwahlgesetzes – Stimmabgabe – Wahlassistenz

In § 19 wird die Stimmabgabe geregelt. Durch die Neufassung von Abs. 1 werden die Möglichkeiten zur Wahlassistenz aus dem neuen Bundestagswahlgesetz übernommen.

§ 57a regelte bisher – übergangsweise - das Wahl- und Stimmrecht von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, insbesondere die befristete Nichtanwendung des Wahlrechtsausschlusses für betreute Behinderte bis zum 24.10.2021.

Da dieser verfassungswidrige Stimmrechtsausschluss in allen Landeswahlgesetzen aufgehoben werden soll, kann nun wohl auch diese Übergangsregelung aufgehoben werden.

7. Zu Art. 7 des Gesetzentwurfs – Inkrafttreten

Die derzeitigen Übergangsregelungen in den Wahlgesetzen des Landes gelten noch bis zum 24.10.2021. Somit kann die kommende Landtagswahl – voraussichtlich am 14.03.2021 – mit den Übergangsregelungen durchgeführt werden. Der Anwaltsverband sieht aber auch die Möglichkeit eines früheren Inkrafttretens dieses Gesetzes, um z. B. Wahlen auf kommunaler Ebene schon nach neuem Recht durchführen zu können.

Gegen die geplante Regelung zum Inkrafttreten hat er deswegen keine Bedenken.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise Eingang in das weitere Gesetzgebungsverfahren finden würden, und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Köthe
Präsident

MEHR DEMOKRATIE 

Mehr Demokratie e.V. · Rotebühlstraße 86/1 · 70178 Stuttgart

Mehr Demokratie e.V.
Landesverband Baden-Württemberg
Rotebühlstraße 86/1
70178 Stuttgart

An:

Innenministerium Baden-Württemberg

Dr. Edgar Wunder
Landesvorsitzender

Stuttgart, den 2. Juli 2020

Anhörung zum
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften“
(Stand: Kabinettsbefassung vom 16.6.2020)
sowie auch zum Gesetzentwurf Drucksache 16/8191 der Fraktionen von SPD und FDP/DVP

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Mitglieder des Landtages von Baden-Württemberg,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den oben benannten beiden Gesetzentwürfen.

Die Landtagsfraktionen von SPD und FDP/DVP haben am 28.5.2020 mit Landtags-Drucksache 16/8191 einen Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg“ in den Landtag eingebracht, das inzwischen verfassungswidrige Ausschlüsse vom Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen auch in Baden-Württemberg dauerhaft beseitigt. Die Intention dieses Gesetzentwurfs unterstützen wir vollumfänglich.

Die Landesregierung hat daraufhin diesen Vorstoß mit der Kabinettsvorlage vom 16.6.2020 im Wesentlichen übernommen und auch noch weitere Novellierungen zum Wahlrecht in Baden-Württemberg mit in den Gesetzentwurf aufgenommen:

- a) *Unbefristete Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.*

Diesen Regelungsvorschlag unterstützen wir vollumfänglich.

- b) *Nicht geschäftsfähige Personen werden von der Wählbarkeit bei Bürgermeisterwahlen ausgeschlossen.*

Dieser Regelungsvorschlag wird von uns nicht befürwortet. Unter „Alternativen“ wird dazu im Gesetzentwurf selbst völlig zurecht angemerkt: „Auf die Ergänzung der Wählbarkeitsausschlussgründe für Bürgermeisterwahlen könnte verzichtet werden, im Vertrauen darauf, dass entsprechend der bisherigen Erfahrungen die Wählerinnen und Wähler zu einer sach-

MEHR DEMOKRATIE !

gerechten Entscheidung in der Lage sind und betreffende Personen nicht zum Bürgermeister wählen.“

Für eine solche Regelung besteht kein Bedarf. Sie ist von Misstrauen gegenüber Wählerinnen und Wählern im Sinne eines obrigkeitsstaatlichen Denkens geprägt. Mit Wahlausschlüssen sollte äußerst zurückhaltend umgegangen werden, zumal autoritäre Regime in der Vergangenheit mehrfach durch Erklärung als „nicht geschäftsfähig“ bestimmte unerwünschte Kandidierende von Wahlen ferngehalten haben. Eine solche Regelung ist nach allen Erfahrungen überflüssig, deshalb sollte auf sie verzichtet werden.

Tatsächlicher Reformbedarf besteht beim Bürgermeisterwahlrecht allerdings in anderer Hinsicht, aufgrund folgender Erfahrungen: In Burladingen hat in den letzten Jahren ein zur AfD übergetretener Bürgermeister durch eine ganze Serie von Skandalen seiner Gemeinde objektiv schwer geschadet, von seiner völligen Isolierung im Gemeinderat, daraus folgender Handlungsunfähigkeit und zunehmender Zerrüttung in der Gemeinde ganz zu schweigen. Ein ähnlich problematisches Beispiel war das kriminelle Verhalten des Bürgermeisters von Rickenbach im Jahr 2010. **In einem solchen Ausnahmefall sollte ein Bürgermeister – wie in anderen Bundesländern auch – vorzeitig abwählbar sein**, um eine Gemeinde vor schwerem Schaden bewahren zu können. Das bundesweit bekannteste Beispiel dafür ist die vorzeitige Abwahl des ehemaligen Oberbürgermeisters von Duisburg, Adolf Sauerland, im Jahr 2012, nach dessen gravierendem Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Loveparade-Unglück. **Das Amt des Bürgermeisters wird durch eine solche Abwahlmöglichkeit mit hohen Hürden nicht geschwächt, sondern gestärkt, wenn schwarze Schafe, die das Amt und seinen Ruf massiv beschädigen, daraus durch eine vorzeitige Neuwahl entfernt werden können.**

Weil Bürgermeister direkt durch die Bürgerschaft gewählt sind, ist eine Abwahl rechtssystematisch nur durch einen Bürgerentscheid möglich, nicht durch den Gemeinderat. Die Hürden zur Einleitung eines solchen Abwahl-Bürgerentscheids sollten deutlich höher sein als bei den üblichen Bürgerentscheiden zu Sachfragen. In anderen Bundesländern sind hier folgende Hürden üblich (und auch bewährt im Hinblick auf das Ziel, dass die Zahl der tatsächlichen Abwahlverfahren sehr gering geblieben ist und sich auf Fälle beschränkte, die mit Burladingen oder Rickenbach vergleichbar sind): Der Gemeinderat kann die Durchführung eines solchen Abwahl-Bürgerentscheids nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel (so in acht Bundesländern) oder drei Viertel (so in drei Bundesländern) aller existierenden Gemeinderäte einleiten. In vielen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen) ist zudem vorgesehen, dass der entsprechende Beschlussantrag bereits von mindestens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder unterzeichnet sein muss, um behandelt zu werden. Dies erscheint sinnvoll, um einen etwaigen Missbrauch solcher Anträge durch kleinere Gemeinderatsgruppen zu verhindern. Verschiedene Bundesländer sehen weiterhin auch noch die Möglichkeit der Einleitung eines Abwahl-Bürgerentscheids durch ein Bürgerbegehren mit besonders hohen Unterschriftenquoten vor. Hier bedarf es dann der Unterschriften von nicht lediglich 7% der Stimmberechtigten (so das derzeitige Quorum bei Bürgerbegehren zu Sachfragen in Baden-Württemberg), sondern – so die Schwankungsbreite der anderen Bundesländer – von 15 bis 33,3 % der Stimmberechtigten. Beim Abwahl-Bürgerentscheid sehen andere Bundesländer schließlich Zustimmungsquoren vor, die typischerweise im Bereich 20 bis 30 % liegen.

Grundsätzlich ist zu überlegen, ob die für eine Bürgermeisterabwahl notwendigen hohen Anforderungen über ein erhöhtes Unterschriftenquorum oder über ein erhöhtes Zustimmungsquorum implementiert werden sollten. Unseres Erachtens empfiehlt es sich, die erhöhten Anforderungen nicht über ein besonderes Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid zu verankern, sondern ausschließlich durch ein sehr hohes Unterschriftenquorum beim vorausgehenden Bürgerbegehren, das dem üblichen Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid

MEHR DEMOKRATIE !

mindestens gleichkommt, d.h. mindestens 20 % beträgt. Denn lediglich an einem Zustimmungsquorum gescheiterte Bürgerentscheide haben erfahrungsgemäß keine befriedende Wirkung. Es sollte also die Situation verhindert werden, dass sich bei einem Bürgerentscheid eine große Mehrheit der Abstimmenden für eine Abwahl ausspricht, der somit delegitimierte Bürgermeister aber aufgrund eines überhöhten Zustimmungsquorums dennoch im Amt bleibt. Vielmehr gilt es, von vornherein durch hohe Unterschriftenquoten zu erreichen, dass derartige Abwahl-Bürgerentscheide nur in sehr seltenen Ausnahmefällen überhaupt zur Durchführung gelangen.

Zur Höhe des Unterschriftenquorums für ein Abwahl-Bürgerbegehren schlagen wir drei denkbare Optionen vor:

- 20 % aller Stimmberechtigten (dadurch wäre das 20%-Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid de facto bereits in die Phase des Bürgerbegehrens vorgezogen);
- bis zu 33,3 %, falls 20 % als nicht ausreichend erscheinen sollte;
- die gleiche absolute Zahl an Stimmberechtigten wie der Amtsinhaber bei seiner Wahl zum Bürgermeister an Stimmen erhalten hat.

Bei derart hohen Unterschriftenquoten könnte das etablierte 20%-Zustimmungsquorum bei Bürgerentscheiden auch bei Abwahlverfahren beibehalten werden.

Wir bitten den Landtag darum, statt einer erfahrungsgemäß gar nicht benötigten Wählbarkeitseinschränkung bei Bürgermeisterwahlen lieber dort eine Regelung zu schaffen, wo erfahrungsgemäß im Einzelfall tatsächlich Problemdruck besteht, offenkundig ungeeignete Bürgermeister vom Amt fernzuhalten. Wie schlagen wir, sich dabei an den Regelungen in den Gemeindeordnungen von Schleswig-Holstein oder Brandenburg zu orientieren, um in seltenen Ausnahmefällen und mit hohen Hürden ein Abwahlverfahren in Ganz setzen zu können. § 57d der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein lautet beispielsweise:

- (1) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Ablauf der Amtszeit von den Bürgerinnen und Bürgern abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es*
 1. *eines Beschlusses der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder*
 2. *eines Antrags der Wahlberechtigten, der von mindestens 20 % der Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.*
- (2) *Die Abwahl bedarf einer Mehrheit der gültigen Stimmen, die mindestens 20 % der Zahl der Wahlberechtigten betragen muss. Für die Durchführung des Abwahlverfahrens sind die Vorschriften über den Bürgerentscheid sinngemäß anzuwenden. Nach Einleitung eines Abwahlverfahrens kann die Gemeindevertretung beschließen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihre oder seine Dienstgeschäfte bis zur Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsleiterin oder den Abstimmungsleiter nicht führen darf. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.*
- (3) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Abstimmungsausschuss die Abwahl feststellt, aus dem Amt und tritt in den einstweiligen Ruhestand.*

MEHR DEMOKRATIE !

c) *Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung sollen dem Landeswahlausschuss bei der Landtagswahl zukünftig zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs angehören.*

Gegen diesen Regelungsvorschlag bestehen unsererseits keine Bedenken, weil für Wahlprüfbeschwerden der Verfassungsgerichtshof zuständig ist und nicht der Verwaltungsgerichtshof, so dass hier eine Unabhängigkeit der Revisionsinstanz gewahrt bleibt.

Weil mit diesem Gesetzentwurf ohnehin Änderungen am Landtagswahlgesetz vorgenommen werden sollen, raten wir dem Landtag dringend zu, im Rahmen dieses Gesetzes auch gleich § 24 Absatz 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes mit zu ändern, was wir aufgrund der Corona-Pandemie für unbedingt notwendig und eilbedürftig halten. Dieser Passus behandelt die Zulassungsvoraussetzungen zur Landtagswahl für noch nicht im Landtag vertretenen Parteien.

Die bislang in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern außergewöhnlich hohe Unterschriftenhürde für eine landesweite Wahlzulassung (150 x 70 Wahlkreise = 10500 Unterschriften) ist unter den gegenwärtigen Corona-Bedingungen nicht mehr zumutbar, sowohl wegen den coronabedingten massiven Verzögerungen bei der Möglichkeit der Aufstellung von Wahlkreiskandidaten und den daraus folgenden Verzögerungen bei möglichen Unterschriftensammlungen, als auch wegen der fortdauernden erheblichen Behinderungen bei der Unterschriftensammlung selbst und aufgrund der bestehenden Infektionsrisiken bei großen Unterschriftensammlungen.

Zunächst ein Vergleich der Zulassungsbedingungen für Landtagswahlen in den deutschen Bundesländern:

- In fast allen Bundesländern sind im Deutschen Bundestag vertretene Parteien (zumindest falls Bundestagsabgeordnete aus dem jeweiligen Bundesland gewählt wurden) von der Unterschriftensammlung bei Landtagswahlen befreit. Ausnahmen davon sind lediglich Baden-Württemberg, Bayern (hier sind allerdings alle Parteien von der Unterschriftensammlung befreit, die bei der letzten Landtagswahl mindestens 1,25% der landesweiten Stimmen erzielten) und Hessen (hier werden allerdings nur 1000 Unterschriften für eine landesweite Wahlzulassung verlangt).
- In fast allen Bundesländern liegt die für einen landesweiten Wahlantritt bei einer Landtagswahl notwendige Unterschriftenzahl zwischen 1000 bis maximal 2200 Unterschriften. Nur in Bayern ist sie höher (8000, hier sind aber wie gesagt alle Parteien mit mehr als 1,25 % bei der letzten Landtagswahl ganz von der Unterschriftensammlung befreit), und am höchsten in Baden-Württemberg (10500 Unterschriften).

Wegen der durch die Corona-Pandemie entstandenen und weiterhin bestehenden erheblichen Beeinträchtigung von Unterschriftensammlungen besteht die Gefahr einer Anfechtung der Landtagswahl mit dem Argument einer ungebührlichen Verzerrung des politischen Wettbewerbs, würden unter diesen Umständen die Zulassungshürden nicht gesenkt. Eine rasche Änderung von § 24 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes ist somit nun dringend geboten, weil die betroffenen Parteien jetzt Planungssicherheit benötigen und um größere Unterschriftensammlungen aus Infektionsschutzgründen von vornherein zu vermeiden. Wir schlagen vor, die Hürden dauerhaft auf das Niveau anderer Bundesländer zu senken (denn dieses Niveau reicht offensichtlich aus, um eine zu vermeidende Zersplitterung der Parlamente zu verhindern). Wir schlagen weiterhin in Anlehnung an die Europäische Bürgerinitiative (EU-Ebene), auch elektronische Eintragungen als Unterstützung für eine

MEHR DEMOKRATIE 

Wahlzulassung zu gestatten. **Konkret könnte eine Neufassung von § 24 Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 so lauten:**

Satz 2: „Parteien, die während der letzten Wahlperiode im Landtag nicht vertreten waren und die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Deutschen Bundestag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags mit Abgeordneten aus Baden-Württemberg vertreten waren, bedürfen für ihre Wahlvorschläge außerdem der Unterschriften von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises; sind landesweit mindestens 2000 solcher Unterschriften nachgewiesen, so entfällt diese Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Partei in allen Wahlkreisen.“

Satz 4: „Die Unterschriften sind persönlich entweder durch elektronische Eintragung oder handschriftlich zu leisten.“

Zur Erläuterung: 50 Eintragungen pro Wahlkreis (statt bisher 150) sind das in anderen Bundesländern übliche Quorum. Maximal 2000 Unterschriften für eine landesweite Wahlzulassung sind das in anderen Bundesländern Übliche. Die Befreiung für Bundestagsparteien ist das in anderen Bundesländern Übliche. Eine elektronische Eintragungsmöglichkeit ist bislang nur bei der Europäischen Bürgerinitiative sowie in Schleswig-Holstein etabliert, ist aber zeitgemäß und insbesondere unter Corona-Bedingungen angemessen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Edgar Wunder
Landesvorsitzender Mehr Demokratie e.V. Baden-Württemberg



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das
Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

per Mail:

Stuttgart, den 2. Juli 2020

Anhörungen

- **Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP/DVP - Gesetz zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg (Ihr Schreiben vom 9. Juni 2020, Az. 2-0141.5 / 16/8191)**
- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Ihr Schreiben vom 17. Juni 2020, Az. 2-1059/88)**

Sehr geehrter Herr _____, sehr geehrte Damen und Herren,
namens des Vorstands des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich für die Übersendung der im Betreff genannten Entwürfe und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

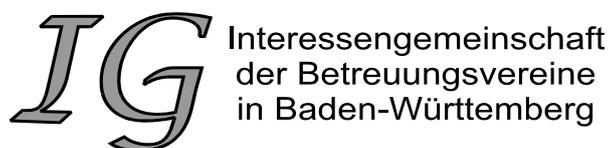
Die Prüfung der Gesetzentwürfe hat ergeben, dass er die beruflichen Belange der von uns vertretenen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter nicht berührt. Wir sehen deshalb von der Abgabe einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk
1. Vorsitzender

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg

www.vrv-bw.de



- Geschäftsstelle -
c/o SkF Diözesanverein / Hildastr. 65 / 79102 Freiburg im Breisgau

IG-Betreuungsvereine BaWü, Hildastr. 65 79102 Freiburg

Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Freiburg, den 5. Juli 2020

**Stellungnahme zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg
(Drucksache 16/8191)**

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg.

Durch das am 1. Juli 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze wurde ein seit 28 Jahren bestehender, im Einzelfall misslicher Zustand, der Ausschluss bestimmter betreuter Personen vom aktiven und passiven Wahlrecht, beendet. Mit dem am 1.1.1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetz war in einem großen Wurf die Entmündigung abgeschafft worden, Wahlausschlüsse blieben jedoch.

In diesem Sinne begrüßen wir nach 28 Jahren Betreuungsrecht die Umsetzung des inklusiven Wahlrechts in den verschiedenen Gesetzestexten in Baden-Württemberg als einen sehr wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft. „Eine moderne Gesellschaft muss sich daran messen lassen, welche Mitbestimmungsmöglichkeiten und Teilhaberechte sie den Menschen zutraut,“ so Manne Lucha.

Das entspricht auch dem Ziel der Rechtlichen Betreuung: die Rechte rechtliche betreuter Personen zu wahren und dadurch Selbstbestimmung und Autonomie zu fördern – dies steht immer vor einer, manchmal unvermeidbaren, vertretenden Entscheidung. Wird eine vertretende Entscheidung getroffen, ist diese immer unterstützend, nicht diskriminierend.

Uns allen gutes Gelingen bei der Einführung und Umsetzung dieses wichtigen Gesetzes!

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Ortseifen
1. Vorsitzender

Michael Kühn
2. Vorsitzender



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

26.06.2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Inklusionswahlrecht)

NKR-Nummer 77/2020, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Geringfügiger Erfüllungsaufwand
jährlich	

II. Im Einzelnen

Mit der Gesetzesänderung wird der bisher befristet ausgesetzte Wahlrechtsausschluss für Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, dauerhaft aufgehoben und eine Wahlassistenzregelung geschaffen werden. Bei Bürgermeisterwahlen wird klarstellend die Wählbarkeit von Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschäftsunfähig sind, ausgeschlossen. Zudem sollen künftig im Landeswahlausschuss bei Landtagswahlen zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs vertreten sein.

II.1. Erfüllungsaufwand

Bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Bei der Verwaltung entsteht ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand:

Aufgrund der Einführung des „dauerhaften Wahlrechts für Menschen, die unter Vollbetreuung stehen“, bedarf es der Korrektur des Melderegisters. Weiterhin entstehen Sachkosten für Druck und Versand der zusätzlichen Wahlunterlagen. Insgesamt entsteht dadurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand in geringfügigem Umfang.

Durch den neuen Regelungsgegenstand „Berufung von zwei Richtern des Verwaltungsgeschichtshofs in den Landeswahlausschuss bei Landtagswahlen“ entsteht Aufwand der Verwaltung für die Entlohnung bzw. die Aufwandsentschädigungen der Richter: Die Richter erhalten künftig analog zu den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses ein Zehrgeld sowie ggf. eine Erstattung ihrer Reisekosten. Der Aufwand wird im Hinblick auf die geringe Anzahl der Einsätze und unter Berücksichtigung der absoluten Höhe des Zehrgeldes geringfügig sein.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Auf den Nachhaltigkeitscheck wurde im Ganzen verzichtet, da mit erheblichen Auswirkungen nicht zu rechnen ist.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar dargestellt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Dr. h.c. Rudolf Böhmler
Berichterstatler

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg